Armenwesen

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus**

Band (Jahr): **40 (1915)**

PDF erstellt am: **23.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

„angelehnt“ werden dürfe. Nur die Bürger sollten begünstigt sein, auch zu niedererem Zins Gelder aufzunehmen. Den Kapitalisten war es daher vorteilhafter, ihre Kapitalien ausser Landes anzulegen, wodurch im Lande selbst sich bald Geldmangel fühlbar machte. Von 1742 an wurde es für die Dauer von fünf Jahren überhaupt verboten, Geld ausser Landes, mit Ausnahme von Werdenberg, auszuleihen.[18]) Infolge dieser Bestimmung reklamierte die evangelische Landsgemeinde von 1787, dass Ratsherr Rudolf Jenni in Ennenda und Ratsherr Joh. Zweifel in Bilten trotz dem scharfen Landesverbot Geld ausser Landes angelegt hätten.[19]) Die zwei Angeschuldigten wurden aber freigesprochen, da sie durch einen körperlichen Eid bezeugten, dass sie von dem Verbot nichts gewusst hatten. Um aber für die Zukunft solcher Unwissenheit vorzubeugen, beschloss man, die diesbezüglichen Landesgesetze dem grossen Landesmandat beizufügen und alljährlich zu jedermanns Verhalten öffentlich zu verkündigen.

IX. Armenwesen.

Der „Schweizerbote“ vom 13. Mai 1813 gibt in einer kurzen, treffenden Zusammenfassung der Schrift über „Die unglaubliche Grösse des Elends im Schosse unsers Vaterlandes“ (Pfarrer Melchior Schuler in Kerenzen ist ihr Verfasser) den Grund dieses Elends mit folgenden Worten an: „Die grosse Armuth im Lande Glarus ist entstanden durch die seit 50—60 Jahren ausschliesslich gewordene Erwerbsart vermittelst Manufakturen und Fabriken. Man verdiente dabei viel Geld und liess es lustig wieder draufgehen, sparte nichts und machte Schulden. Man verliess den Feldbau. Man heiratete früh, zeugte Kinder und dachte nicht an die Zukunft, wie sie zu erhalten sind.“ Aus diesem Bericht ersehen wir, dass die industrielle Entwicklung nicht von jedermann als Vorteil für das Glarnervolk betrachtet wurde und

[18]) Bei Uebertretung dieses Gebotes sollte das nach 1742 ausgeliehene Geld vom Lande konfisziert werden.

[19]) Evang. Landsgemeindeprotokoll 1770—1799. Evang. Landsgemeinde vom 25. April 1787. Art. 11.

zwar auch deshalb, weil mit ihr Wohlleben und Verschwendungssucht einzogen. Christoph Trümpi klagt 1774: „Wir haben mehr Geschick und Kunst, Geld zu erwerben, aber auch mehr, dasselbe zu verschwenden.“ Bezeichnend für das sich entwickelnde Wohlleben ist es, dass in einem einzigen Jahr über 5000 Saum Wein ins Land gebracht wurden. In einem besonders üppigen Jahrgang sollen Taglöhner den Zürcherwein verschmäht haben. In den verdienstreichen Zeiten hatten sich die Glarner mehr Bedürfnisse angewöhnt und waren von der einfachen Lebensart der von Alpen- und Landwirtschaft lebenden Vorfahren abgewichen. Zum Schaden des Landes vergass man in den fetten Jahren für die magern zu sparen, deshalb machte sich die Armut in den Teurungsjahren so schwer fühlbar. Trotzdem man aber in diesen Zeiten den Mangel einer ausreichenden Armenfürsorge erfuhr, vernachlässigte man dieselbe in den guten Jahren aufs Neue.

Wie um die Mitte des Jahrhunderts, sahen sich die Armen zum grossen Teil bis in die 90er Jahre auf die Wohltätigkeit von Privaten, hauptsächlich von Verwandten, angewiesen. Wenn sich eine Familie nicht mehr selbst erhalten konnte, so wurden die Verwandten von der Regierung zur Unterstützung derselben aufgefordert. Die evangelische Landsgemeinde von 1754 hatte bestimmt, dass vaterlose Kinder und gebrechliche Personen, wenn sie unfähig waren, sich selbst zu erhalten,[1]) durch die Verwandten von väterlicher und, wenn diese unvermögend waren, von mütterlicher Seite bis zum vierten Grad unterstüzt werden mussten.

---

[1]) Ein Kaspar Hefti von Schwanden beschwerte sich im Teuerungsjahr 1771, dass er bei seinem Alter und den ausserordentlich harten Zeiten ausser Stande sei, sich den nötigen Unterhalt zu verschaffen. Er ersuchte die Obrigkeit, seinen Tochtermännern zu befehlen, sich seiner anzunehmen. Ebenso musste zwei Söhnen von Sool befohlen werden, für ihre Eltern pflichtgemäss zu sorgen. — In einem andern traurigen Fall von Armut wurden die Verwandten zweiten Grades angehalten, das Kind „Tour à Tour“ an sich zu nehmen, gehörig zu unterhalten und zu besorgen. — Im Juni 1789 wurde dem Läufer Landolt befohlen, er solle „seiner Stieffschwöster Maria Landolt circa 12 Wochenlang bej denen dermaligen Theüer und strengen Zeit auf ihr anhalten, per jede Wochen zwölf und ein halben Schilling laut MngndHn. Erkantnuss geben.“

Dieser Artikel, der trotz der Armengüter, auf die wir unten zu reden kommen, seine Gültigkeit behielt, wurde für viele Leute zu einer schweren Last. Zwar weigerten sich auch öfters vermögliche Personen aus Geiz, ihren armen Verwandten beizustehen.[2]) Häufig hingegen wurden auch wenig Begüterte verpflichtet, für ihre armen Verwandten zu sorgen, wodurch sie am Vorwärtskommen gehindert wurden und besonders in teuren Jahren selbst in Not kamen.

Da durch die Verwandtschaftssteuern nicht allen Armen geholfen werden konnte, wurde im Mai 1769 die Sorge für die Armen der Regierung übertragen und der Herbstkonvent 1769 delegierte 5 Mitglieder in eine gemischte Kommission, welche die Aufgabe erhielt, ein Projekt zur Fürsorge der Armen auszuarbeiten. Die Kommission musste aber vom Herbstkonvent 1770 gemahnt werden, ihr Projekt möglichst bald fertig zu stellen. In der im Jahr 1770 beginnenden teuren Zeit wurde eine Revision der Armengüter nötig, welche zeigte, dass dieselben nirgends ausreichten. Heer und Blumer berichten darüber:

„Durchgreifendere Massregeln veranlasste das unglückliche Jahr 1770, wo rauhe Witterung und missrathene Ernte manche Familie in bittere Noth versetzten und Viele zwangen, ihren Lebensunterhalt von Haus zu Haus zusammenzubetteln, eine Unsitte, die dann auch Unwürdige verlockte, auf so leichte Weise ihren Erwerb zu suchen. Aus den Erkundigungen, welche damals die evangelische Obrigkeit über den Stand der Armuth in den Gemeinden einzog, erhellt, dass fast nirgends hinlängliche Armengüter bestanden, aus deren Zinsen die Hilfsbedürftigen hätten unterstüzt werden können, und dass auch von den Verwandten derselben, weil kein Zwang statt fand, nur selten etwas beigetragen wurde. Als kärgliche Hülfsquellen erscheinen einzig gewisse Beiträge aus den Tagwensgütern, deren Entrichtung je-

[2]) Im Teuerungsjahr 1771 wurde der Rat ersucht, den bedürftigen Leutnant Blumer und seine Familie mit einer Anlage zu unterstützen. Frau Pfarrer Schmid in Schwanden weigerte sich, an den Unterhalt dieser Verwandten etwas beizutragen. Sie wollte auch keine Steueranlage bezahlen, während ihr Bruder Tinner sich gerne bereit erklärte zu helfen. Der Rat beschloss aber, die „landrechtmässige Steueranlag" von ihr zu fordern, wenn sie sich nicht gutwillig zu einer Hilfe entschlösse.

doch ganz von der Willkür der Tagwenleute abhing, ferner Kirchensteuern und an einzelnen Orten Vermächtnisse, aus deren Ertrage an gewissen Festen Brod unter die Armen vertheilt wurde; bei besondern Unglücksfällen wurde wohl auch bisweilen aus dem evangelischen Landesseckel etwas verabreicht. Folgende Zusammenstellung aus den Berichten der Pfarrämter mag zur Vergleichung mit gegenwärtigen Zuständen dienen:

Evang. Kirchgemeinden	Zahl der Armen	Betrag der Armengüter
Elm	12	Spenngut[3]) fl. 3000
Matt	50	nicht angegeben
Linthal	25	nicht angegeben
Betschwanden	39	Spenngut fl. 4000
Luchsingen	4	nicht angegeben
Schwanden	64	Steuergut fl. 2000
		Spenngut fl. 2000
Mitlödi	10	Steuergut fl. 400
Ennenda	23	Steuergut fl. 3340
Glarus	39	Steuergut fl. 7000
		Dazu das beiden Konfessionen gemeinsame Spitalgut und das Spenngut der gemeinen Kirche, deren Betrag nicht angegeben ist
Netstal	6	Steuergut fl. 850
Mollis	31	Steuergut fl. 4000
		Spenngut fl. 3000
Kerenzen und Mühlehorn	10	Spenngut fl. 1200
Niederurnen	13	nicht angegeben
Bilten	—	nicht angegeben
	326	

Auf diese Angaben gestützt, entwarf die Obrigkeit eine Verordnung, welche von der evangelischen Landsgemeinde von 1770 genehmigt wurde. Nach dieser sollten alle herumziehenden Armen in ihre Gemeinden zurückgewiesen werden und diese, soweit die (schon seit 1629 gesetzlich bestehenden) Verwandtschaftssteuern nicht ausreichten, aus ihren Armengütern sie zu erhalten schuldig sein. Da aber auch letztere selten genügten, so sollte in den wohlhabenden Gemeinden alle Wochen oder Monate eine frei-

[3]) Von Spende, spenden, abzuleiten.

willige Beisteuer aufgenommen werden, deren Ertrag den Stillständen der ärmern Gemeinden zugesandt und von diesen, nach vierteljährlich zu bereinigenden Verzeichnissen, unter die dürftigsten Armen, je nach ihren Umständen, vertheilt werden sollte.“[4])

1771 sah sich das Ministerium veranlasst, der Obrigkeit für die im Jahreslauf unternommenen Anstalten zur Hebung der Armut und Verminderung des Bettels zu danken und sie zu bitten, „die bemeldt lobl. Anstalten zu continuiren und so vil möglich zu protegieren“.

Auch der Herbstkonvent vom Jahr 1771 beschäftigte sich wieder mit der cura pauperum und trat für die von einigen Glarnern empfohlene Gründung einer „Ratine-fabrique“ ein, in welcher man eine Anzahl armer Waisenkinder beschäftigen wollte. Da die Einnahmen aus ihrer Arbeit zur Vergütung des Kostgeldes nicht ausreichen würden, sollte der Fehlbetrag durch die Armenkassen ergänzt werden.

In den meisten Gemeinden bildete der Stillstand auch die Armenbehörde, bei welcher dem Pfarrer von Amtes wegen die Präsidentenwürde zufiel.

Die Synode vom 13. April 1771 beschloss für den evangel. Stand die Gründung eines Witwen- und Waisenfonds oder „Armen-Leuthen-Guts“. Landeshauptmann J. H. Tschudi, der dieser Stiftung grosses Wohlwollen entgegenbrachte, eröffnete, dass er entschlossen sei, aus seinen „Haab- und Guts Mitteln“ auch eine Vergabung von 4 Batzen auf jeden Landsmann gerechnet, beizufügen, worauf die Synode den Wunsch äusserte: „Gott erwecke noch viele Nachfolger und belohne solche hierfür in der Selligen Ewigkeit.“[5]) Als 1777 Dekan Zwicki von Mollis,

---

[4]) Heer u. Blumer, Der Kanton Glarus, 1846. Seite 539/40.

[5]) Das Synodalprotokoll 1771 berichtet: „Als nach geendetem Synodo die gesamten Tit. Ehrenglieder dess Synodi annoch beysammen waren und sich freundlich erspracheten, wurd auch geredt von der Preisswürdig landesväterlichen Vorsorg u. g. H. für die Armen, auch sonderlich von der Rühmlich beschlossenen und vorgenommenen Stiftung eines gemeinen Witwen- und Waisen Funds oder Armen-Leuthen-Guts des Evangel. Standes, zu dessen Grundlag Tit. Hr. alt Landammann Joh. Peter Zwicki und Tit. Hr. Camerarius und Chorherr Fridolin Zwicki sich zu reichen Vergabungen ganz rühmlichst erklärt. Hierbey haben die Tit. Herren Ehrenhäupter des Stands, so gegenwärtig waren, den Tit. Hrn. Landshauptmann Tschudi fründlich erinnert,

ein menschenfreundlicher Gelehrter, starb, vermachte er der Armenkasse 1500 fl. Zu gleichem Zweck wurde die frühere Vergabung des katholischen Pfarrers Müller verwendet; derselbe hatte sein Vermächtnis in edler Weise für evangelische und katholische Landsleute bestimmt. Eine weitere Vermehrung erfolgte 1779. Der 88jährige alt Landammann Johann Peter Zwicki hinterliess „zum Trost der Evangelischen Landesarmut" 4530 fl.[6])

Um die Armen durch Naturalien besser unterstützen zu können, beschloss die Landsgemeinde 1782, den sog. Umgang-

---

dass er sich vor disem bey bekanntem Anlass ganz grossmüthig und freywillig vernehmen lassen, dass er zur Aeuffnung und Vermehrung solchen Wittwen- und Waisen-Funds auch ganz wohl geneigt seye und zum Beweis solch seiner gottseligen Gesinnung sich ganz grossmüthig erklärt, dieser Stiftung aus seinen Hab- und Gutsmitteln auch eine Vergabung von 4 Batzen auf jeden Landmann gerechnet, beyzufügen: Sie miechen (machten) ihm darauf den Vortrag, solche christlobliche Gesinnung werde ohne Zweifel bei ihme beständig seyn und werde er solche in das Werk zu richten nicht underlassen! Worauf er gegen hoch dieselben nit allein die Bestandigkeit seiner guten Gesinnung gegen bedeute Stiftung des gemeinen Wittwen- und Waisen-Funds bezeuget, sonder auch zum Beweis solcher beständig guten Gesinnung selbigen die förmlich und feyerliche Zusag gethan, dass er die ruhmvollen Stiftungen benannter Tit. Hrn. Landammann Zwicki und Tit. Hrn. Kammerer Zwickis bedeutermassen vermehren wolle, als nämlich, dass auff seyn Absterben von seynem zu hinterlassenden Haab- und Gutsmitteln für den Gemeinen Wittwen- und Waisenfund dess Evang. Stands eine solche Summ oder so vil solle bezogen werden, als vil es treffen würde 4 Zürichbatzen auf jeden Evang. Landmann gerechnet. — Diese aus freyem Willen und wohlbedächtlich geschehene Erklärung ist darauf von dem Tit. Hrn. Präsidenten des Evang. Standes den gesamten anwesenden Ehrengliedern venerandae synodi geist- und weltlichen Standes vorgetragen, auch von allen mit dem lebhaftesten Vergnügen und Wohlgefallen auff- und angenommen worden." Das Versprechen des Herrn Tschudi wurde denn auch ins Synodalprotokoll eingetragen, um es auf alle Fälle schwarz auf weiss zu besitzen und seinem event. Reuigwerden vorzubeugen.

[6]) Er hatte in seinem Testament zwei Vorschläge zur Verwendung dieses Kapitals gemacht, und es der Landsgemeinde überlassen, denjenigen auszuführen, den sie für besser hielt. Der hinterlassene Betrag sollte entweder die erste Grundlage für ein Arbeits- und Zuchthaus sein, oder es konnte jeder evangelischen Gemeinde der sie treffende Betrag für Armenzwecke ausbezahlt werden, allerdings in dem Sinn, dass das Kapital unangetastet bliebe und nur die Zinsen für die Armen verwendet würden. Die Gemeinden sollten immer bereit sein, das empfangene Geld wieder zurück zu geben,

anken, der von den Sennen zu billigem Preis in die Tagwen geliefert werden musste und vom Rat taxiert wurde, um die Hälfte zu vermehren.

Neben dem 1771 gegründeten Armenfonds existierte für die Armen der Gemeinde Glarus aus alter Zeit ein beträchtliches Spitalgut, dessen Ertrag bis 1771 direkt zu Almosen und Armenzwecken verwendet wurde. Nun beschloss der Spitalrat, den konfessionellen Armengütern jährlich eine bestimmte Summe zuzuweisen und es diesen zu überlassen, ihre Armen daraus zu unterstützen. Die Katholiken erhielten anfangs aus dem Ertrag des Spitalguts 100 fl., die Evangelischen 300 fl. Später wurden diese Summen auf 200 und 500 fl. gesteigert.

Fassen wir nun den damaligen Zweck des Spitals noch näher ins Auge! Dabei ist es unerlässlich, dass wir etwas zurückgreifen: Der Spital, ausschliessliches Eigentum der Gemeinde Glarus, war um die Mitte des 16. Jahrhunderts erbaut worden und diente ursprünglich als Herberge für arme Reisende, als Zufluchtsort für Kranke und als Pfrundhaus für einzelne Familien. Seit Mitte des 17. Jahrhunderts machte sich jedoch eine vollständige Aenderung im Zwecke des Spitals und der Verwendung seiner Mittel bemerkbar. Der Spitalrat weigerte sich immer häufiger, Arme und Kranke aufzunehmen, so dass seit Ende des 17. Jahrhunderts das Spitalgebäude von Bettlern und Kranken selten benutzt wurde. Im Jahr 1789 beschloss man zwar, noch ein Bett anzuschaffen, jedoch mit der Bestimmung, dass der Spitalvogt dasselbe in sein Haus nehmen, nur im Notfall zur Benützung hergeben und nach Gebrauch wieder zu Handen

---

wenn eine Stiftung nach dem Sinn des ersten Vorschlags errichtet würde. Die Landsgemeinde nahm diesen zweiten Vorschlag an. Als würdige Arme, denen aus diesen Zinsen geholfen werden sollte, wurden bestimmt:

„Wahnsinnige, Verirrte, Verwirrte, nach Leib und Gemüth so übel beschaffene, die sich selbsten weder zu rathen noch zu helfen wüssen;

Zweitens bedürftige Wittwen, und auch Mannspersonen, die zur Arbeit nicht mehr tauglich sind;

Drittens zur Arbeit noch untüchtigen armen Waislenen beiderlei Geschlechts und

Viertens auch anderen in schwere Unglück fallenden Personen beiderlei Geschlechts, in so ferne sie nicht eigen Vermögen oder Verwandte haben, die ihnen durchzuhelfen vermögend sind."

nehmen müsse. Dagegen verabreichte der Spitalmeister Bettlern und Verunglückten Almosen, bis ihm dies vom Spitalrat untersagt wurde, mit der Weisung, wenn Almosen nötig seien, solle er es „meinen Herren“ anzeigen, nur in extra Fällen möge ihm erlaubt sein, bis auf 5 ß zu geben. Von 1650 an wurden sogenannte Almosenrödel eingerichtet, aus denen vom Spitalvogt jedem Armen im Jahreslauf eine bestimmte Gabe bezahlt wurde. Diese Almosenrödel betrugen anfangs 90 bis 150 fl., im 18. Jahrhundert stiegen sie bis auf 500 und 600 fl. Mit dem Almosenrodel war auch eine Brotausteilung, der sogenannte Spenn, eingeführt worden. Der Betrag dafür betrug anfangs 20 Gulden, später wuchs er bis auf 6 Dublonen jährlich. Das Spennbrot, welches durch das Spenngut und eine Kollekte geliefert werden konnte, wurde jeden Sonntag nach dem Vormittagsgottesdienst auf dem Spennstein (im sog. Hellenhause) vor der Hauptkirchentüre ausgeteilt. Dieser Gebrauch nahm im Jahr 1780 ein Ende, weil öfters „unanständiges Betragen und wüstes Geschrei“ damit verbunden war. An dessen Stelle erhielten die Evangelischen von nun an jährlich 42 fl. und die Katholiken 21 fl.

Im Lauf der Jahre hatte man die ärztliche, hauptsächlich chirurgische Behandlung der armen Spitalgenossen nach ihren eigenen Wohnungen verlegt. Zu diesem Zweck war vom Spitalrat ein „Spitalschärrer“ angestellt, für den man im Februar 1734 eine eigentliche Instruktion erliess, deren Inhalt zwar nur darin bestand, dass ihm für seine gewöhnlichen Behandlungen, wie zum Beispiel Aderlassen, Zähne ziehen und andere kleine Operationen eine reguläre Besoldung von 50 fl. und 1 Dukaten Trinkgeld zuerkannt wurde. Schon 1714 war beschlossen worden, dass jeder, der sich auf Rechnung des Spitals behandeln lassen wollte, bei einem Mitglied des Spitalrates seiner Konfession darum bitten und sich einen Schein einhändigen lassen musste, eine Vorschrift, welche das ganze 18. Jahrhundert Gültigkeit hatte.

Von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zum Ende desselben gehörte es zu den Obliegenheiten des Spitalvogts, jeden Sommer verschiedene Zentner „Alpanken“ zu kaufen, zu sieden und während des Winters zum Ankaufspreis bedürftigen Leuten zu verkaufen. Für diese Mühe erhielt er 10 fl. 25 ß.

Vor 1758 war derjenige Teil des Spitals, der als Pfrundhaus diente und in verschiedene Wohnungen abgeteilt war, alten, kinderlosen Leuten gegen Entrichtung einer bestimmten Kaufsumme auf Lebenszeit überlassen worden. Nach 1758 konnten sich arme Familien mit oder ohne Zins, auf ihr Wohlverhalten hin und ohne festgesetzten Termin einmieten. Diese Leute mussten jährlich bei Abnahme der Spitalrechnung vor „meinen Herren" erscheinen und wieder um ihre Wohnung anhalten, welche ihnen gewöhnlich mit oder ohne Zuspruch aufs neue überlassen wurde.

Die Kapitalrechnung des Spitals weist im Jahr 1778 ein Vermögen von 29 793 fl. 47½ ß, im Jahr 1795 von 35 507 fl. 34½ ß auf. Die Rechnungen über die Ausgaben des Spitals legte der Spitalvogt auf dem Rathaus ab, wo die Beteiligten eine Krone Sitzgeld und bis 1800 eine Zeche erhielten. Dass diese jeweils ziemlich üppig war, bewiesen die Rechnungen. Die „Uerten" für das Getränk betrugen z. B. im Jahr 1770 47 fl. 14 ß. Ueberdies hatte sich die üble Sitte eingebürgert, dass am folgenden Tag sogenannte Nachrechnungen stattfanden, wo wieder auf Spitalkosten getrunken wurde, offenbar aber auf bescheidenere Weise als am vorhergehenden Tage.

Der Spitalvogt wies jedes Jahr eine Rechnung von ungefähr 120 fl. vor. Nationalrat Dr. Tschudi entwirft uns über die einzelnen Posten derselben ein recht trostloses Bild. Er berichtet, dass ausser dem Lohn des Spitalvogts darunter folgende Beträge figurierten: „Fürs Heizen der Bettlerstuben 40 fl., obschon seit Jahrzehnten in denselben kein Feuer mehr angefacht wurde, und die Oefen zusammengefallen waren; für Besorgung von Armen und Presthaften 7 fl. 25 ß, trotzdem, dann nie keine solche da waren; für Licht den Armen 3 fl., musste aber nie angezündet werden; fürs Besorgen der zwei vorhandenen Betten 10 fl., was noch am besten gerechtfertigt dastund; für Waschen und Sechten den Armen 12 fl., was begreiflich nicht gethan werden musste, weil es keine Arme zum Besorgen mehr gab.[7]) Der katholische

[7]) Tschudi sah offenbar zu schwarz, wir finden in den Ratsprotokollen hie und da Arme, Kranke und Verwahrloste erwähnt, die im Spital für kurze Zeit aufgenommen und verpflegt wurden.

Sigrist erhielt per Jahr 5 fl. 8 ß fürs Spennbrod zu vertheilen, obschon seit 1780 es kein Spitalspennbrod mehr gab."

Um dem Bettelunwesen zu steuern, wurden vom Glarner Rat und von der Synode zu Zeiten grosse Anstrengungen gemacht. Christoph Trümpi sagt: „Man ist sehr darauf bedacht, den so elend herumstreichenden Bättel durch heilsame Einrichtungen zu hemmen und aufzuheben, bessere Anstalten für wahre Arme zu erziehlen, die Faulheit zu beschämen etc. Nur ist zu wünschen, dass der gute Zweck erreicht werde! Fremdes Bettelgesindel wird durch Häscher abgehalten." Die Steuern, die für Armenzwecke eingezogen wurden, waren allerdings an vielen Orten gar nicht beliebt. Und oft ergingen sich die Gemeindeglieder ihretwillen in Schmähungen gegen die Regierung. In der Gemeinde Betschwanden weigerten sich z. B. im Jahre 1771 einige Familien beständig, ihren Teil in die Armenbüchse zu legen. Zum Teil mochte diese renitente Haltung vom Missbrauch der Wohltätigkeit herrühren. Dass schon damals die Armenunterstützung von gesunden, arbeitsfähigen Leuten ausgenützt wurde, hören wir aus den Synodalverhandlungen der Jahre 1771 und 72. Laut evangelischem Ratsprotokoll berichteten die Geistlichen an der Synode von 1771, „dass bey den Collecten die wahrhaft würdige Arme in denen Ehrsammen Gemeinden sich sehr getröstet sehen und eifrig wünschten, wann damit continuirt werde, und keine andere hierüber missvergnüget seyen, als junge, starke, zur Arbeit Taugliche, dem Müssigang aber ergebene Leuth, welche sich unterfangen aus ihren Gemeinden weg und dem Bettell nachzulaufen, in die Häuser hineinzutringen und unter allerhand betriegerischen Vorgebungen Almosen zu erpressen, wodurch dann wie schon gesagt, die gutherzige Leuth müd werden, ihre gewohnten Collecten gegen die Notleidende und solche Arme fortzusezen, welche aus Schwachheit oder Scham im Land nicht herumfahren können, sondern noch oft mit ihrem elenden Leib und wenigen Kräften einiger Arbeit obligen, von anderen überlofen, vervortheilet oder vergessen, bei starken, liederlichen Leuthen aber Müssiggang, Faulheit und Dieberey gepflanzet und die leichtsinnige Jugend auf die gefährlichste Wege zu ihrem Verderben und des Vaterlands Nachtheil und Schande verleithet wird."

Im April 1772 klagte die Synode, dass, nachdem die Steuersammlung in einigen Gemeinden aufgehört, der schädliche Gassenbettel und das „Geläuf“ aus einer Gemeinde in die andere wieder überhand nehmen, „und zwar von solchen, die entweders in ihren Gemeinden der Nothdurft nach versorget, oder des Almosens unwürdig erfunden werden, welche sich unterfangen, aus ihren Gemeinden heimlich wegzuschleichen, und in andern mit Gewalt und Ungestüm, oder mit Betrug und falschen Vorgebungen Almosen zu erpressen und auszusaugen, dass die Wahrhaft Bedürftigen unverantwortlicher Weise notwendig verwahrloset, wo nicht gar vergessen, Müssiggänger und liederliche Leuth hingegen wieder den klaren Befehl Gottes vermehret und gepflanzet, manches unschuldige Kind der Aufsicht, Arbeit und Zucht seiner Eltern entzogen, in Bettell und Müssiggang und damit verbundenen Gefahren und Lastern gestürzet, und dergleichen freche und ungeratene wegen Mangel der Erziehung und Unterweisung zu unnüzen und gefährlichen Leuthen vor sich selbst und ihre Nachkommenschaft gezogen werden, die nach und nach das Vatterland gleich einer Landplag verherren werden.“ Der Rat gebot jeder Gemeinde, nach ihren Kräften Sorge zu tragen, dem Uebel zu begegnen, „Entweders mit Sammlung und Austheilung“ eines wöchentlichen Almosens oder mit Bestimmung „eines eigenen Tags zum Heuschen gehen, jedoch nicht vor die, welche sich in Bettel werfen wollen, sondern nur vor solche, so von denen Geist- und Weltl. Herren Vorgesetzten des Mitleidens würdig erkläret wurden, und so die einte oder andere Gemeinde die Ihrigen zu versorgen, oder in Schranken zu halten, ausser Stands wäre, dass danne sie sich mit getreuer Verzeichnis ihrer würdigen Armen und eigener Hülfsmittel bei den vermöglichen Gemeinden und bei M. g. H. selbsten um christliche Beihülfe melden möchten.“ Den Berufsbettlern wurde befohlen, sich ihr Brot durch ehrliche Arbeit zu verdienen, sonst würden die Häscher sie gefangen nehmen und exemplarisch bestrafen. In einer „angemessenen Predigt“ sollten eines Teils die Geistlichen den Unfug dieses Bettelwesens geisseln, andern Teils aber die schöne Tugend der Wohltätigkeit preisen. — Knaben, die ausser dem Gemeindebann dem Bettel oblagen, wurden in den „Bubenthurm“ gesperrt.

Im Herbst 1787 äusserte die Regierung aufs neue ihr Missfallen, dass „unerachtet der so heilsamen armen Anstalten der liederliche Gassenbettel wiederum einreissen wolle, als ist erkennt, nächsten Sonntag durch das ofentliche Mandat unsere arme Leuth zubefelchen in ihren Gemeinden zu verbleiben, woselbsten Sie, wann Sie des Almosens würdig sind, werden getröstet werden, mit dem Beisaz, dass auch die hochgeehrten Herren Räthe befelchnet sein sollen, von nun an in ihren Ehrsammen Gemeinden zu veranstalten, damit ihre Gassenbetler nicht mehr aussert die Gemeinde gehen dürfen, auch im gleichen Mandat den gutthätigen Leuthen empfohlen werden solle, ihre Allmossen keinen Gassenbettlern mehr zukommen zulassen.“[8])

Um fremdes Bettelgesindel aus dem Land zu treiben, wurden wie in andern Kantonen von Zeit zu Zeit förmliche Betteljagden veranstaltet. Sobald die Klagen über fremdes Bettelgesindel sich mehrten, erhielten die Landjäger den Auftrag, ihre Touren durchs ganze Tal zu machen, das Bettelvolk aufzufangen und zum Land hinaus zu befördern. Dem Landjäger, der die Dörfer Mollis, Näfels und Oberurnen zu bewachen hatte, ward befohlen, öfters Posten bei der wichtigen Linthbrücke zu halten, und das Gesindel mit Ernst wegzujagen. Im Jahr 1779 wurden die Häscher beständig ermahnt, es mit ihrer Pflicht genauer zu nehmen. Ihrer vier, die vor den Rat zitiert worden waren, gaben die Erklärung ab, dass ,,die Schleifer, Kessler und andere dergleichen Lüth gar oft die Schlimmsten seyen und von ihnen nicht fortgeführt werden dörfen und überhaupt dermahlen das ganze Land mit allerhand Bettelgesind nur allzuvil überheufet sei, dass alltäglich schaarenweis fortgeführt werden müssten.“

Fremde Arme zu unterstützen war dem Glarner Rat nicht genehm. Daher weigerte er sich auch meistens, an den Unterhalt der im Kanton niedergekommenen fremden Frauen etwas beizusteuern und suchte die Betreffenden so bald als möglich aus dem Lande zu entfernen.[9]) 1778 war eine fremde Person im

---

[8]) Evangel. Oberkeitliches Ratsbuch 1787—1793. Rat vom 16. Herbstmonat 1787.

[9]) In Kerenzen war im Jahr 1778 eine gewisse Maria Mostmann beim Wachtmeister Grob niedergekommen. Dieser berichtete die Tatsache der

Spital zu Glarus und eine andere in Niederurnen niedergekommen. „Dahero wan solches wolte gestattet werden sowohlen dem Evang. als Catholischen Seckel nichts alss Kösten verursachete, als haben der Lobl. Evang. Magistrat befunden, dass ein gemeinsames Mandat in allen Kirchen unsers Landes solte publicirt werden, kraft wessen jeder meniglichen gewarnet, keine frömbde Leuth absonderlich schwangern Weibs Persohnen mehr als ein Nacht zu beherbergen, ansonsten M. g. H. in Zukunft der Kösten halben sich entladen und auf denjenigen ligen solle, welche solches Verbott übersechen würden, solten aber auch die Harschiers hierinfahls saumseelig sein, alss dan ihnen solche saumseeligkeit an ihrem Lohn abgezogen werden soll, welches Mandat von dem gemeinen Rath auss vor nuzlich angesechen worden."

Gleicherweise wies es der Rat meistens energisch ab, an den Unterhalt von Findelkindern etwas zu bezahlen und beschloss immer wieder aufs neue, „sich derselben im geringsten nichts anzunehmen".[10])

Heute haben wir für die Epileptischen und die Aermsten der Armen, die Irren, eigene Anstalten, in denen ihnen meist die gewissenhafteste, verständnisvollste Pflege zuteil wird. Im 18. Jahrhundert irrten diese Unglücklichen im Land umher und setzten die Bewohner oft in Angst und Schrecken. Die Obrigkeit hatte sich häufig mit ihnen zu beschäftigen. Leider konnte sie nichts anderes tun, als die Angehörigen zu ermahnen, die Epileptischen

---

Regierung, welche für das Beste fand, „dass er Wachtmeister Grob mit bemelter Mostmännin sich auf den Weg begeben und solche ihrem Vater in Schaffhausen bestellen solle in der Hoffnung, Er werde vor die Unterhaltung und Reisekosten gebührend befriedigt werden." Um ihm zu seinen Auslagen zu verhelfen, stellte ihm die Regierung ein „Patent" aus, welches obrigkeitlich bestätigte, dass er sich der Mostmännin angenommen habe.

[10]) Im Jahre 1776 hatte ein gewisser Müller von Näfels ein fremdes, vierjähriges Kind aufgegriffen, das nur französisch sprach und nicht angeben konnte, wem oder wohin es gehörte. Müller meldete sich wegen Abnahme und weiterer Besorgung des Kindes beim Rat. Doch dieser erklärte, „dass man sich gemeinen Standes wegen des Kindes im geringsten nichts annehmen werde." Als im Jahre 1776 ein Netstaler Bürger ein Findelkind fand und sich den Unterhalt desselben aus der Landeskasse bezahlen lassen wollte, gab die Regierung wieder die Erklärung ab, dass sie sich der Findelkinder „weder jetzt noch in Zukunft nichts annehmen werde."

so viel wie möglich im Haus zu behalten und die Irren, wenn nötig „an die Band“ zu schliessen, wobei sie aber nicht immer bereitwilligen Gehorsam fand. Auch der Verwahrlosten nahmen sich die Verwandten und Gemeinden nicht genügend an, so dass diese beständig an ihre Pflicht gemahnt werden mussten. Um einen Einblick in diese Verhältnisse zu gewähren, lassen wir einige Beispiele folgen:

In Glarus war angezeigt worden, „dass Rudolf Streiff von Diesbach, der mit dem bösen Weh behaftet seye, auf öffentlicher Gass schon etwan drey Tag zu vilem Unwillen sich aufgehalten, jndem derselbe recht schreckhaft, sonderheitlichen für etwan hin und hergehende gesegnete Weibsbilder fast alle drey Stund mit dieser so üblen Krankheit angefallen werde, woraus vill Bedauerliches zu ererben zu beförchten sei. So haben m. g. H. befunden, dass sowohlen für den Mann als das Publikum weit besser seye, wenn derselbe in seinem eigenen Haus bleibe und auch in seinem Tagwen nicht etwan auf öfentlicher Strass anderte Leuth mit seiner Krankheit in Schrecken bringe und derowegen erkennt, dass die Herren Räth der Gemeinde Betschwanden, worin dieser Mann gehört, ohnverweylt trachten sollen, denselben an sein Ohrt ferken zu lassen und Ihn für die Zukunft dermassen zu besorgen, wie Sie bei ihren Eydspflichten nötig erachten.“

Eine gewisse Anna Hämmerli, die sich in „fast verwirrten Umbständen“ befand, lief im Jahr 1771 im Land herum. Damit sie an Leib und Gemüt nicht noch mehr hinter sich komme, noch vom Ungeziefer aufgezehrt würde, sollten die Verwandten bei Obrigkeitlicher Strafe und Ungnade für sie besorgt sein, und sie, wenn es nötig würde, „an die Band“ schliessen. Die Verwandten liessen es sich aber nicht angelegen sein, für die arme, irre Person zu sorgen. Im Jahr 1774 hiess es wieder: „Die arme Anna Hämmerli von Engi so laut Anzeig Ratsherrn Dietrich Zweifel elend herum jrret und gegenwärtig zu Mollis herumfahrende vom Ungeziefer fast aufgezehret wird, solle mitlest eines an die H. Räth zu Engi und ihre Verwandte ausstellenden hochobrigkeitlichen Befehls ihrer bessern Aufsicht ernstlich empfohlen und die ohngesäumt zu handennehme und besorgung derselben gebotten werden. Gleichergestalten solle die Niklaus Dürst sel. Wittib aus Linthal, so ein altes übelmögendes Weib, so aus dem Bernergebieth wieder anhero gekommen und dermahl in dem Spitahl zu Glarus ist, durch den Spittler von ihren unsauberkeiten gereiniget und den H. Räthen in Linthal anbefohlen werden, dass Sie solches ohnverzüglich zur Hande nehmen und

behörig versehen und zu dem Ende, zum Trost des alten Weibs eine zulängliche Steueranlag errichten sollen."

In Mollis lebte ein Mann, der nicht „Sanae Mentis, sondern der fantasie völlig ergeben" war. Nachdem der evang. Rat ihn gegen Ende des Jahres 1772 vorgeladen hatte, fand er für nötig, der Gemeinde Mollis den obrigkeitlichen Auftrag zu geben, „dass sie mit Zuthun seiner Verwandten bedacht seyen auf Mittel, wie dieser Mensch von seinen thörichten Einbildungen und fantastischem Wesen abgeleithet und zu einer gesetzten, vernünftigen Lebensart gebracht und so mit der Stille des Gemüths zur Arbeit vermöcht werden könnte."

Doch noch auf andere Art wurde versucht, den Irren zu helfen. Der evang. Rat hatte auf die Vorstellung von Ratsherr Peter Blumer eingewilligt, dass mit „dem verwirrten Rudolf Wild eine Cur mitlest hineinwerfung in rinnendes Wasser vorgenohmen werden möge, in so fern es erfahrne Medici et Chirugi vor seinen umbstand rathsam finden, doch soll alle Sorgfalt mit selbem getragen werden."

Aus dem Ausgeführten ersehen wir, dass die Obrigkeit bestrebt war, durch Mahnungen an Private und Gemeinden unglücklichen Landsleuten so viel wie möglich zu helfen. Wenn sie dabei nicht den gewünschten Erfolg hatte, so liegt der Grund hauptsächlich in der ablehnenden Haltung der Unterstützungspflichtigen. Zum Bau von eigentlichen Armenanstalten und Waisenhäusern, wie sie anderswo, z. B. in Zürich 1771, in Schaffhausen 1778, ausgeführt wurden, reichten die verfügbaren Mittel nicht. Den Fremden gegenüber kannte man kein Erbarmen, mit rücksichtsloser Härte verschloss man sich jeder Hilfe. Durch die Umwandlung der politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse erfuhr die Fürsorge für die leidende Menschheit, unbekümmert um die Kantonsgrenzen, mächtige Förderung. Das 19. Jahrhundert hat alle die segensreichen Institute geschaffen, die dem gemeinnützigen Sinn des Schweizervolkes das schönste Zeugnis ausstellen.